



Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

12658/25
ADD 1

ENV 817
MI 637
DELECT 127

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5961 final - Annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und Kupfer

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5961 final - Annex.

Anl.: C(2025) 5961 final - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2025
C(2025) 5961 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

**zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei als Legierungselement in Stahl, Aluminium und
Kupfer**

ANHANG

Die Ausnahmen 6a, 6a Ziffer I, 6b, 6b Ziffer I, 6b Ziffer II und 6c des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU erhalten folgende Fassung:

„6a.	Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei	Läuft am [Amt für Veröffentlichungen: 12 Monate nach Inkrafttreten der delegierten Richtlinie] ab.
6a. I	Blei als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % Blei*	Läuft für alle Kategorien am 30. Juni 2027 ab.
6a. II	Blei als Legierungselement in Bauteilen aus stückfeuerverzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,2 % Blei*	Läuft für alle Kategorien am 30. Juni 2027 ab.
6b.	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von höchstens 0,4 % Blei	Läuft am [Amt für Veröffentlichungen: 18 Monate nach Inkrafttreten der delegierten Richtlinie] ab.
6b. I	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von bis zu 0,4 % Blei, sofern es aus recyceltem bleihaltigem Aluminiumschrott stammt*	Läuft für die Kategorien 1 bis 7 und 10 am [Amt für Veröffentlichungen: 12 Monate nach Inkrafttreten der delegierten Richtlinie] ab. Läuft für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und die Kategorie 11 am 30. Juni 2027 ab.
6b. II	Blei als Legierungselement in Aluminium für Zerspanungszwecke mit einem Massenanteil von bis zu 0,4 % Blei*	Läuft für die Kategorien 1 bis 7 und 10 am [Amt für Veröffentlichungen:

		<i>18 Monate nach Inkrafttreten der delegierten Richtlinie]</i> ab. Läuft für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und die Kategorie 11 am 30. Juni 2027 ab.*
6b. III	Blei als Legierungselement in Aluminiumgusslegierungen mit einem Massenanteil von bis zu 0,3 % Blei, sofern es aus recyceltem bleihaltigem Aluminiumschrott stammt*	Läuft für die Kategorien 1 bis 8, 9, ausgenommen Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie, und 10 am 30. Juni 2027 ab.
6c.	Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei*	Läuft am 30. Juni 2027ab.“

„* Die Ausnahme gilt nicht für zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte, wenn die Elektro- und Elektronikgeräte oder ein zugänglicher Teil davon unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können. Die Ausnahme gilt jedoch, wenn nachgewiesen werden kann, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

die Bleifreisetzungsrate eines solchen Elektro- oder Elektronikgeräts oder eines zugänglichen Teils davon, beschichtet oder unbeschichtet, überschreitet nicht $0,05 \mu\text{g}/\text{cm}^2$ pro Stunde (entspricht $0,05 \mu\text{g}/\text{g}/\text{h}$) und

bei beschichteten Erzeugnissen reicht die Beschichtung aus, um sicherzustellen, dass diese Freisetzungsrate während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen des Elektro- oder Elektronikgeräts nicht überschritten wird.

Für die Zwecke dieser Fußnote gilt, dass ein Elektro- oder Elektronikgerät oder ein zugänglicher Teil davon von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Gerät bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstehendes Teil dieser Größe aufweist.